

## Merkblatt zur Feststellung des Patientenwillens (Patientenverfügung)

für Interessierte sowie Betreuer/ Bevollmächtigte mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege

Arzt und Betreuer haben **stets den Willen des Patienten** zu beachten. Der aktuelle Wille des Patienten hat dabei immer Vorrang. Sofern der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er. Der Betreuer/ Bevollmächtigte (Vertreter) hat ihn dabei ggf. zu unterstützen. Auf frühere Willensbekundungen kommt es deshalb nur an, wenn sich der Patient nicht mehr äußern kann oder sich zwar äußern kann, aber einwilligungsunfähig ist. Diese bedürfen immer der **Auslegung**, d.h. der Feststellung, was der Patient wirklich erklären wollte. Entscheidend sind nicht die Bezeichnung oder die äußere Form, sondern der Inhalt und die Umstände einer Erklärung.

Die Willensbekundung ist nicht auf bestimmte Situationen beschränkt, insbesondere kommt es nicht auf Art und Stadium der Erkrankung an. Den Grad der Verbindlichkeit seiner Willensbekundung bestimmt der Patient. Er kann entweder bereits im Vorhinein bestimmten ärztlichen Maßnahmen selbst zustimmen oder sie untersagen (**Patientenverfügung**), oder dem Vertreter und Arzt die Entscheidung überlassen und dafür konkrete Wünsche äußern (**Behandlungswünsche**) oder ihnen seine Vorstellungen und Einstellungen lediglich mitteilen (**Mitteilung** von Überzeugungen und Wertvorstellungen).

Mit einer **Patientenverfügung** legt ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner **künftigen** Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** fest, ob er in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Diese hat unmittelbare Bindungswirkung. Der Vertreter trifft selbst keine eigene Entscheidung mehr. Seine Aufgabe besteht in der Prüfung, ob eine antizipierte Entscheidung des Patienten vorliegt und wirksam ist, ob die beschriebene Situation mit der aktuellen Situation übereinstimmt bzw. ob die Patientenverfügung vom Betroffenen nicht widerrufen wurde. Ist dies der Fall, hat er den Willen des Betroffenen umzusetzen.

Hiervon zu unterscheiden sind **Behandlungswünsche** wie z.B. „in Würde sterben zu wollen“ oder der Wunsch „nach humanem Sterben“. Der Vertreter muss unter Beachtung dieser schriftlich oder mündlich geäußerten Behandlungswünsche entscheiden, ob er in die ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Trifft eine Patientenverfügung auf die konkrete Entscheidungssituation nicht zu, ist sie nicht etwa unbeachtlich, sondern als Behandlungswunsch zu befolgen.

Der Patient kann sich seinem Vertreter bzw. dem behandelnden Arzt anvertrauen und ihnen die Entscheidung überlassen, die angemessene Art und Weise der Behandlung festzulegen. Hierzu hat der Vertreter den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen, d.h. zu fragen, ob der Patient in dieser Situation der Behandlung zugestimmt hätte. Bei der Feststellung des **mutmaßlichen Willens** sind u.a. seine früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige Wertvorstellungen zu berücksichtigen. Ist hierüber nichts bekannt, dürfen Vertreter und Arzt davon ausgehen, dass der Patient den ärztlich angezeigten Maßnahmen zustimmen würde.

Die Willensbekundung kann vom Betroffenen jederzeit - auch formlos - **widerrufen** werden. Von Zeit zu Zeit sollte sie überprüft und bei Bedarf **angepasst** werden. Im Ernstfall erleichtert man damit die Ermittlung des aktuellen Willens. Damit die Verfügung im Bedarfsfall auch schnell zur Hand ist, empfiehlt es sich, einen Hinweis dabei zu haben, wo die Willensbekundung verwahrt wird. Niemand wird gezwungen eine Willensbekundung zu erstellen; z.B. nicht vor einer OP und bei einer Heimaufnahme.

Obwohl Ärzte, das Pflegepersonal und Angehörige an den Patientenwillen gebunden sind empfiehlt es sich, einer **Vertrauensperson** zumindest eine Vorsorgevollmacht für die Gesundheitsangelegenheiten zu erteilen. Falls dies nicht geschieht muss ggf. über das Gericht ein Betreuer bestellt werden.

Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Vertreter vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Beide erörtern seinen Vorschlag unter **besonderer Berücksichtigung des Patientenwillens** (Auslegung der Patientenverfügung, Ermittlung von Behandlungswünschen oder des mutmaßlichen Willens). Sofern dies zeitlich möglich ist, sollen nahe Angehörige und Vertrauenspersonen des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung bekommen.

Sind sich behandelnder Arzt und Vertreter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner weiteren Erklärung des Gerichts. Bestehen jedoch **Meinungsverschiedenheiten**, müssen die Entscheidungen des Vertreters vom Betreuungsgericht vorab genehmigt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Patient aufgrund des geplanten Vorgehens des Vertreters stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Während des Genehmigungsverfahrens kann eine ärztliche Weiterbehandlung erfolgen. Jedermann kann beim Betreuungsgericht eine Überprüfung anregen, wenn er befürchtet, dass der Vertreter nicht im Sinne des Betroffenen handelt.

Von den in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen über ärztliche Maßnahmen zu unterscheiden sind solche der so genannten **Basisbetreuung** (u.a. das Lindern von Schmerzen, Atemnot sowie das Stillen von Hunger und Durst auf natürlichem Wege). Für diese haben Arzt und Pflegepersonal in jedem Fall zu sorgen. Sind zur Ermöglichung oder Aufrechterhaltung von Grundfunktionen des Organismus wie Atmung, Ernährung (z.B. PEG-Sonde) jedoch **zusätzliche ärztliche Eingriffe** erforderlich, ist hierfür wie für jeden anderen Eingriff die Einwilligung des Patienten erforderlich.

Wer eine Patientenverfügung errichten oder Behandlungswünsche festlegen möchte, sollte sich in jedem Fall im Vorfeld informieren und **ausreichend ärztlich beraten** lassen. Das Bundesministerium der Justiz hat eine Broschüre „Patientenverfügung“ heraus gegeben. Diese kann unter [www.bmj.de/patientenverfuegung](http://www.bmj.de/patientenverfuegung) im Internet abgerufen oder kostenlos bestellt werden. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten können Sie auch Kontakt mit dem nachstehenden Behörden aufnehmen.

Amtsgericht Stadthagen (Tel.: 05721/ 786-0)	Amtsgericht Bückeburg (Tel.: 05722/ 290-0)
Amtsgericht Rinteln (Tel.: 05751/ 9537-0)	Gesundheitsamt Stadthagen (Tel.: 05721/ 9758-0)
Gesundheitsamt Rinteln (Tel.: 05751/ 9692-0)	Sozialpsychiatrischer Dienst (Tel.: 05721/ 9748-0)

(Stand: 10.03.2010)